



Einwohnergemeinde Moosseedorf

# **Verordnung über die Schulzahnpflege**

14. Dezember 2015

# Verordnung über die Schulzahnpflege

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Moosseedorf erlässt gestützt auf

- Art. 60 des Kant. Volksschulgesetzes (Fassung vom 1. August 2001)
- Art. 32 des Reglement über die Bildungseinrichtungen der Gemeinde Moosseedorf vom 02. Dezember 2011

folgende Verordnung:

## Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
- <sup>1</sup> Die Schulzahnpflege bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung bei Schülern und Schülerinnen im Volksschulalter, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.
  - <sup>2</sup> Die Organisation, Leitung und Aufsicht der Schulzahnpflege obliegen der Bildungskommission.
  - <sup>3</sup> Die Gemeinde gewährt Eltern in bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen Beiträge an die Behandlungskosten.

## Untersuchung und Behandlung

- Art. 2
- <sup>1</sup> Untersuchung  
Jedes Schulkind muss jährlich von einem Zahnarzt oder einer Zahnärztin untersucht werden. Die Untersuchung kann durch den Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin oder durch einen privaten Zahnarzt/eine private Zahnärztin erfolgen. Diese Untersuchung ist für die Kinder obligatorisch. Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin haben auf der Schulzahnpflegekarte schriftlich zu erklären, ob das Kind durch den Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin oder einen privaten Zahnarzt/eine private Zahnärztin zu untersuchen sei.
  - <sup>2</sup> Behandlung  
Nach der Untersuchung werden die Eltern durch den Zahnarzt/die Zahnärztin über die Notwendigkeit und die Kosten einer Behandlung in Kenntnis gesetzt. Mit der Zustimmung zur Behandlung verpflichten sich die Eltern zur Übernahme der Behandlungskosten. Der Kostenvoranschlag hat ein halbes Jahr Gültigkeit. Mit privaten Zahnärzten/Zahnärztinnen ist diese Bedingung auszuhandeln.
- Art. 3
- <sup>1</sup> Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.
  - <sup>2</sup> Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörde (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a Steuergesetz Kanton Bern, BSG 661.11).

- <sup>3</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:
- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes
  - b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger
  - c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten
  - d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages
- Art. 4 Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen. Das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kieferorthopädischer Behandlungen kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt/eine Vertrauenszahnärztin beiziehen.

## Finanzielles

- Art. 5 <sup>1</sup> Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.
- <sup>2</sup> Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die öffentliche Sozialhilfe gewährt, sind die Zahnbehandlungskosten dort geltend zu machen. Für die zahnärztliche Behandlung gelten die Regeln für Sozialhilfeempfänger/innen.
- Art. 6 <sup>1</sup> Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse wird das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens herangezogen.
- <sup>2</sup> Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.
- <sup>3</sup> Für quellenbesteuerte Eltern gelten die Ansätze gemäss Anhang 3.
- Art. 7 <sup>1</sup> Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Unfallversicherung, usw.) gewährt.
- <sup>2</sup> Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:
- a) Versäumte Sitzungen;
  - b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, usw.)
- <sup>3</sup> Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt/eine Privatzahnärztin ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des

Schulzahnarztes liegen. (Anwendung des Taxpunktwertes für Schulzahnärzte)

- Art. 8
- <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind die massgebenden Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.- pro Kind und Jahr. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.
  - <sup>2</sup> An die massgebenden Behandlungskosten von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.
  - <sup>3</sup> Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.
- Art. 9
- <sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Zahl der minderjährigen Kinder, die im selben Haushalt leben.
  - <sup>2</sup> Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu dieser Verordnung festgehalten.

### **Schlussbestimmungen**

Art. 10 Beschwerdeinstanz ist das Regierungsstatthalteramt.

Art. 11 Diese Verordnung inkl. Anhang 1 bis 3 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

### **GENEHMIGUNG**

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 14. Dezember 2015 genehmigt.

Moosseedorf, 14. Dezember 2015

#### **Gemeinderat Moosseedorf**

  
Peter Bill  
Gemeindepräsident

  
Peter Scholt  
Leiter Verwaltung

## **PUBLIKATION**

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Fraubrun-  
ner Anzeiger publiziert.

Moosseedorf, 8. Januar 2016

**Gemeindeverwaltung Moosseedorf**

  
Peter Scholl  
Leiter Verwaltung



## Anhang 1 zur Verordnung über die Schulzahnpflege

### **Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen**

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne gelten als Frontzähne).
2. Lateraler Zwangsbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangsbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare des permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung des gaumenseitigen Zahnfleisches (palatinale Gingiva) oder mit okklusionsbedingter Rückbildung des Zahnfleisches der unteren Schneidezähne.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Eckzahns (Caninus) oder der oberen zentralen Schneidezähne (Inzisiven) oder zweier nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwere Engstand:
  - Im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Schneidezähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
  - Im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines zentralen Schneidezahns oder Eckzahnes (Steckenbleiben im Kieferknochen).

Moosseedorf, 14. Dezember 2015



## Anhang 2 zur Verordnung über die Schulzahnpflege

### Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge inklusive Kieferorthopädische Behandlungen (gültig ab 1.1.2016)

Kinderzahl	Einkommen für Berechnung <sup>1</sup>	bis Fr. 5'000 Eltern <sup>2</sup> Gemeinde <sup>3</sup>	bis Fr. 12'000 Eltern <sup>2</sup> Gemeinde <sup>3</sup>	bis Fr. 19'000 Eltern <sup>2</sup> Gemeinde <sup>3</sup>	bis Fr. 26'000 Eltern <sup>2</sup> Gemeinde <sup>3</sup>	bis Fr. 33'000 Eltern <sup>2</sup> Gemeinde <sup>3</sup>	bis Fr. 40'000 Eltern <sup>2</sup> Gemeinde <sup>3</sup>	bis Fr. 47'000 Eltern <sup>2</sup> Gemeinde <sup>3</sup>
1	Anteil	0% 100%	20% 80%	60% 40%	90% 10%	90% 10%	90% 10%	100% 0%
2	Anteil	0% 100%	10% 90%	50% 50%	80% 20%	90% 10%	90% 10%	100% 0%
3	Anteil	0% 100%	10% 90%	40% 60%	70% 30%	90% 10%	90% 10%	100% 0%
4	Anteil	0% 100%	10% 90%	30% 70%	60% 40%	90% 10%	90% 10%	100% 0%
5	Anteil	0% 100%	10% 90%	20% 80%	50% 50%	80% 20%	90% 10%	100% 0%
6	Anteil	0% 100%	10% 90%	10% 90%	40% 60%	70% 30%	80% 20%	100% 0%
7	Anteil	0% 100%	10% 90%	10% 90%	30% 70%	60% 40%	70% 30%	90% 10%
8	Anteil	0% 100%	10% 90%	10% 90%	20% 80%	50% 50%	60% 40%	80% 20%

### **Berechnung**

1 Steuerbares Einkommen + 5% steuerbares Vermögen = Einkommen für Berechnung

2 Selbstbehalt: Fr. 100.00 pro Kind/Jahr

3 Max. beitragsberechtigter Kosten: Fr. 1'000.00 pro Kind/Jahr

An versäumte Sitzungen und Material wird kein Gemeindebeitrag ausgerichtet.

Moosseedorf, 14. Dezember 2015



## Anhang 3 zur Verordnung über die Schulzahnpflege

### Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge inklusive Kieferorthopädische Behandlungen (gültig ab 1.1.2016)

#### Quellensteuerpflichtige

Kinderzahl	Einkommen für Berechnung		Betrag bis		Betrag bis		Betrag bis		Betrag bis		Betrag bis						
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde					
1	0%	100%	22'500	29'500	20%	80%	36'500	43'500	60%	40%	50'500	57'500	90%	10%	64'500	100%	0%
2	0%	100%	26'900	33'900	10%	90%	40'900	47'900	50%	50%	54'900	61'900	90%	10%	68'900	100%	0%
3	0%	100%	31'300	38'300	10%	90%	45'300	52'300	40%	60%	59'300	66'300	90%	10%	73'300	100%	0%
4	0%	100%	35'700	42'700	10%	90%	49'700	56'700	30%	70%	63'700	70'700	90%	10%	77'700	100%	0%
5	0%	100%	40'100	47'100	10%	90%	54'100	61'100	20%	80%	68'100	75'100	90%	10%	82'100	100%	0%
6	0%	100%	44'500	51'500	10%	90%	58'500	65'500	10%	90%	72'500	79'500	80%	20%	86'500	100%	0%
7	0%	100%	48'900	55'900	10%	90%	62'900	69'900	10%	90%	76'900	83'900	70%	30%	90'900	90%	10%
8	0%	100%	53'300	60'300	10%	90%	67'300	74'300	10%	90%	81'300	88'300	60%	40%	95'300	80%	20%

#### Berechnung

Selbstbehalt: Fr. 100.00 pro Kind/Jahr

Max. beitragsberechtigter Kosten: Fr. 1'000.00 pro Kind/Jahr

An versäumte Sitzungen und Material wird kein Gemeindebeitrag ausgerichtet  
(Kinderabzug Fr. 4'400.00)

Moosseedorf, 14. Dezember 2015